

Allgemeine Zahlungsanordnungen

Inhaltsübersicht

- 1 Zulässigkeit
- 2 Geltungsdauer
- 3 Mindestangaben

1 Zulässigkeit

- 1.1 Das für Finanzen zuständige Ministerium oder mit dessen Einwilligung die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass Allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden
 - für Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind,
 - für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Landeshauptkasse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbst zu veranlassen hat (zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge),
 - für Ein- und Auszahlungen bei Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen (VV Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.3 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80),
 - für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr (VV Nr. 2.1.2, 2.4 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80) und
 - für Einzahlungen, die von einem zum Zeitpunkt der Festsetzung des Betrags unbekanntem Personenkreis zu leisten sind (zum Beispiel Ausschreibungsgebühren).
- 1.2 In anderen Fällen können Allgemeine Zahlungsanordnungen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erteilt werden.

2 Geltungsdauer

Eine Allgemeine Zahlungsanordnung gilt bis auf Weiteres. Sie kann auch als Daueranordnung für mehrere Haushaltsjahre erteilt werden. Daueranordnungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall der Voraussetzungen durch Anordnung aufzuheben.

3 Mindestangaben

Die Allgemeine Zahlungsanordnung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,
- Bezeichnung der für die Zahlungen zuständigen Stelle,
- ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- Buchungsstelle und Haushaltsjahr,
- die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einzahlung oder Auszahlung),
- den Verwendungszweck, der eine zusätzliche Zuordnung von Zahlungen zur Allgemeinen Zahlungsanordnung ermöglichen soll,
- den Bezug zu den begründenden Unterlagen,
- bei Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr die für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben über den Zahlungspartner,
- Datum der Anordnung.